

**Verordnung
über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen
in der Stadt Dingolfing**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S.744), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2005 (BGBl. IS.1954) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 02.12.1998 (GVBl. S.956, BayRS 805-2-A) erlässt die Stadt Dingolfing folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen Verkaufsstellen der Stadt Dingolfing an folgenden Sonntagen während nachstehenden Zeiten geöffnet sein:

1. aus Anlass des Mineralienmarktes und dem Kinderaktionstag am 03.04.2011 von 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr
2. aus Anlass der Mobilitätsshow am 29.05.2011 von 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr
3. aus Anlass des Dingolfinger Kirta am dritten Sonntag im Oktober von 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr
4. aus Anlass des Nikolausmarktes am 27.11.2011 von 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr

§ 2

Für Apotheken bleibt es bei den Vorschriften des § 4 LadSchlG.

§ 3

Die Vorschriften des § 17 LadSchlG über den Schutz der Arbeitnehmer, die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung des Manteltarifvertrags für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 4

Die Verordnung des Landkreises Dingolfing-Landau vom 25.11.1996 über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen (§ 12 Abs. 1 und 2 LadSchlG) bleibt unberührt.

§ 5

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Dingolfing über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen vom 15.02.2010 außer Kraft.

Dingolfing, 21.02.2011
STADT DINGOLFING

(Siegel)

gez.

Pellkofer
1. Bürgermeister